



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag der Progroup Power 2 GmbH in 39288 Burg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines Heizkraftwerkes zur Verbrennung von Rest- und Ersatzbrennstoffen zur energetischen Versorgung der Anlage zur Herstellung von Wellpappenroh papier mit Dampf und zur Stromerzeugung in 06792 Sandersdorf-Brehna, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Progroup Power 2 GmbH in 39288 Burg beantragte beim Landesverwaltungsamt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb eines

**Heizkraftwerkes zur Verbrennung von Rest- und Ersatzbrennstoffen  
zur energetischen Versorgung  
der Anlage zur Herstellung von Wellpappenroh papier  
mit Dampf und zur Stromerzeugung  
mit einer Feuerungswärmeleistung von 105 MW**

(Anlage nach den Nrn. 8.1.1.3, 8.11.2.3, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

in **06792 Sandersdorf-Brehna**

Gemarkung: **Heideloh** Flur: **2** Flurstücke: **64, 127, 129.**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Februar 2025 in Betrieb genommen werden. Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**04.11.2021 bis einschließlich 03.12.2021**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

- 1. Stadt Sandersdorf-Brehna**  
Bau- und Ordnungsverwaltung  
Bahnhofstraße 2  
06792 Sandersdorf-Brehna

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr  
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr

Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr  
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

(Bitte beachten Sie, dass der Zugang zum Rathaus zur Eindämmung des Corona-Virus weiterhin nur mit Mund-Nasen-Schutz möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen ist nur nach vorheriger telefonischer Terminabstimmung (Tel. 03493/ 80152) möglich.)

## 2. **Stadt Zörbig**

Bau- und Gebäudemanagement  
Zimmer 16  
Lange Straße 34  
06780 Zörbig

Mo. von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr  
Di. von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr  
Mi. von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr  
Do. von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr

(Bitte beachten Sie, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus weiterhin nur mit Mund-Nasen-Schutz möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen ist nur nach vorheriger telefonischer Terminabstimmung (Tel. 034956/ 60201 oder 60200) möglich.)

## 3. **Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen**

FB Bauwesen, Raum 312  
Markt 7  
06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld

Mo. von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr  
Di von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr  
Mi von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr  
Do von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr  
Fr. von 09.00 bis 12.00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung (03494/ 6660 611 oder 732.) möglich.)

## 4. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum A 123  
Dessauer Str. 70  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

(Bitte beachten Sie, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345/ 514 2253 bzw. 2258)

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

**04.11.2021 bis einschließlich 03.01.2022**

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) bzw. bei der Stelle, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an [TOEB.Antrag@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:TOEB.Antrag@lvwa.sachsen-anhalt.de) zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **08.02.2022** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung:	<b>10.00 Uhr</b>
Ort der Erörterung:	<b>Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen Ratssaal Rathausplatz 1 06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen</b>

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht. Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.